



Datum 16. September 2008
Zuständig Murielle de Sepibus
Abteilung Bewilligungen/Anlagefonds
Telefon direkt +41 (31) 3252011
E-Mail direkt murielle.desepibus@ebk.admin.ch
Referenz 2008-08-29/78

An alle interessierten Kreise

Anhörung Abschaffung „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) beabsichtigt, den „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen abzuschaffen. Diese Abschaffung des „Swiss finish“, welche von der EBK bereits im Februar 2008 mit dem Verzicht auf die Regulierung der „Performance Fee“ initiiert wurde, soll zur Förderung des Produktionsstandortes Schweiz für kollektive Kapitalanlagen beitragen und wird deshalb auch vom „Steuerungsausschuss Dialog Finanzplatz (STAFI)“ unterstützt.

Neben der Streichung von formellen Vorgaben bedeutet dies insbesondere, dass die EBK entschieden hat, in Zukunft auf eine kasuistische Regulierung betreffend die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen zu verzichten. Die Marktteilnehmer sollen künftig über die Kriterien entscheiden, wann eine Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage zu Täuschung führen kann. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Anlagen der kollektiven Kapitalanlage in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren und die Bewilligungsträger müssen dafür besorgt sein, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht getäuscht werden.

Weiter soll das in Art. 31 Abs. 4 der Kollektivanlagenverordnung festgehaltene Verbot des Double Dip, welches besagt, dass bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben werden darf, an den europäischen Mindeststandard angepasst werden. Wie bisher darf bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erhoben werden, neu wird jedoch die Höhe der erhobenen Verwaltungskommission den Bewilligungsträgern überlassen. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Höhe der Verwaltungskommission in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren. Da die Bewilligungsträger dabei wie bisher unabhängig handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger wahren müssen, ist der Anlegerschutz auch weiterhin gegeben.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

In Absprache mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement laden wir Sie ein, zur vorgeschlagenen Abschaffung des „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis am **10. Oktober 2008** in Papierform auf dem Postweg oder in elektronischer Form per Email (murielle.desepibus@ebk.admin.ch) zukommen zu lassen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Murielle de Sepibus (031 325 20 11) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Yann Wermeille
Leiter Abteilung Anlagefonds

Beilagen:

- Änderung der Kollektivanlagenverordnung (deutsche, französische und italienische Fassung)
- Erläuterungsbericht